

Der neue Mindestlohn ab Oktober 2022



Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

zum 1. Oktober 2022 wird der Mindestlohn auf 12,00 € brutto je Stunde erhöht.

Mit diesem Newsletter wollen wir Sie über die Auswirkungen und die Details informieren.

Für wen gilt der Mindestlohn?

Er gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten. Keinen Anspruch auf den Mindestlohn haben (wie bisher):

- Unter 18-Jährige ohne Berufsabschluss
- Auszubildende
- Pflichtpraktikanten im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- Praktikanten bis zu drei Monate zur Orientierung bei Berufs- oder Studienwahl
- Praktikanten bis zu drei Monate, begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung unter bestimmten Umständen
- Langzeitarbeitslose (in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung)

Erhöhung der Minijob-Verdienstgrenze auf 520 Euro

Mit der Erhöhung des Mindestlohns steigt erstmalig seit 2013 auch die Verdienstgrenze für geringfügig beschäftigte Mitarbeitende (sog. Minijobs). Die neue Minijob-Verdienstgrenze (auch Geringfügigkeitsverdienstgrenze) beträgt ab dem 01.10.2022 monatlich 520,00 € und ist ab dem 1. Oktober 2022 im Gleichklang mit dem zukünftig geltenden Mindestlohn von 12,00 € pro Stunde. Bei Zahlung des Mindestlohns erreicht man mit 10 Arbeitsstunden pro Woche die monatliche Verdienstgrenze von 520,00 € ($12,00 \text{ €} \times 10 \text{ Std.} \times 52 \text{ Wochen} / 12 \text{ Monate} = 520,00 \text{ €}$). Diese Ausrichtung der Minijob-Verdienstgrenze am Mindestlohn soll auch zukünftig beibehalten werden. Das würde bedeuten, dass bei zukünftigen Erhöhungen des Mindestlohns die Minijob-Verdienstgrenze entsprechend steigen wird.

Der Jahreshöchstbetrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird auf 6.240,00 € angehoben (inkl. Einmalzahlungen). An den grundsätzlich geltenden Regeln zur Überschreitung des Jahreshöchstbetrags (bspw. zur kurzfristigen Überschreitung der Verdienstgrenze) ändert sich nichts.

Die Verpflichtung zur Aufzeichnung der geleisteten Stunden von geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden bleibt weiterhin bestehen.

Prüfung des Mindestlohns

Bei Unterschreitung des neuen Mindestlohns von 12,00 € droht ab sofort ein erhebliches Bußgeld (bis zu 500.000,00 €) sowie die Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

Daher prüfen wir für Sie, ob der Mindestlohn bei allen Ihren Beschäftigten gezahlt wird. Sollten Ihre Beschäftigten betroffen sein, werden wir Sie, falls noch nicht geschehen, in Kürze informieren.

Folgende Optionen bei einem Änderungsbedarf stehen zur Verfügung:

- Reduzierung der wöchentlichen/monatlichen Arbeitszeit (wenn das bisherige Gesamtgehalt beibehalten werden soll)
- Erhöhung des Gesamtgehaltes

Anpassung der Arbeitsverträge

Arbeitsverträge sollten überprüft und ggf. angepasst werden. Bitte sprechen Sie dazu einen Fachanwalt für Arbeitsrecht an.

Bestandsschutz der versicherungspflichtigen Beschäftigten

Versicherungspflichtig Beschäftigte, für die bis zum 30. September 2022 die bisherigen Regelungen für den Übergangsbereich (sog. Midijob) gelten und die durch die Erhöhung der Minijob-Verdienstgrenze ab dem 01.10.2022 als Minijobber gelten würden (bisheriges Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € bis 520,00 €), bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Die betroffenen Beschäftigten können sich bei der Krankenkasse und der Agentur für Arbeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Wenn der jeweilige Antrag bis zum 02.01.2023 gestellt wird, wirkt die Befreiung rückwirkend ab dem 01.10.2022. Andernfalls ab dem Folgemonat der Antragstellung.

Auch die Rentenversicherungspflicht bleibt weiterhin bestehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit für die Beschäftigten, sich auf Antrag von dieser Pflicht befreien zu lassen.

Sollten es bei Ihnen Beschäftigte geben, die hiervon betroffen sind, werden wir auf Sie zukommen.

Midi-Job-Verdienstgrenze

Der Übergangsbereich für die sog. Midijobber wird von 450,01 € bis 1.300,00 € auf 520,01 € bis 1.600,00 € angehoben. In diesem Bereich gilt weiterhin die schrittweise Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge. Aufgrund der Erhöhung werden ab dem 1. Oktober 2022 mehr Beschäftigte in den Rahmen des Übergangsbereiches fallen. Sollten auch Ihre Beschäftigten hiervon profitieren können, werden wir dies für Sie und Ihre Mitarbeitenden ab dem 1. Oktober 2022 berücksichtigen.

Fazit

Die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022 kann eine erhebliche Änderung in der Gehaltsstruktur Ihres Unternehmens bedeuten. Welche Mitarbeitenden davon betroffen sind, erfahren Sie von uns. Ihre Mitarbeit ist bei der Umsetzung in der Gehaltsabrechnung ab Oktober gefragt. Wir unterstützen Sie gerne!

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an.

Herzliche Grüße
aus unserer Kanzlei

Ihr Team von Laufenberg Michels und Partner

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln

0221 / 95 74 94- 0
newsletter@laufmich.de